BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65** Fax **501 65**	Datum
BMASK-21119/0002-II/A/1/2017	SV-GSt	Ivansits Helmut Weißensteiner Monika	DW 2407 DW 2695	17.03.2017

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz – SV-ZG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Einkommenssteuergesetz 1988 geändert werden (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz SV-ZG) und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Die Bundesregierung hat am 30. Jänner 2017 in ihrem Arbeitsprogramm für die Jahre 2017/2018 beschlossen, die Sozialpartnereinigung zur Schaffung von Rechtssicherheit bei der Abgrenzung von selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit umzusetzen. Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung dieser Vereinbarung und soll am 1. Juli 2017 in Kraft treten.

Der Entwurf enthält folgende Schwerpunkte:

- Scheinselbständigkeit soll bereits bei Aufnahme der Tätigkeit durch ein Vorprüfungsverfahren vorgebeugt werden.
- Es muss auch nach Betriebsprüfungen (GPLA) ein gemeinsames Feststellungsverfahren von der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) bzw der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) und der Gebietskrankenkasse (GKK) zur Klärung der Frage, ob Dienstnehmereigenschaft vorliegt (Neuzuordnung), durchgeführt werden.

- Das Verfahren muss mit Bescheid beendet werden. Der Bescheid entfaltet Bindungswirkung und gewährleistet unter bestimmten Bedingungen Rechtssicherheit für Selbständige.
- Versicherten oder ihren AuftraggeberInnen wird ermöglicht, einen Antrag auf Versicherungszuordnung zu stellen.
- Die sog Rückabwicklung der Versicherungsbeiträge wird neu geordnet.

Der Entwurf geht somit weit über die zu dieser Thematik im Koalitionsvertrag aufgenommenen Vereinbarungen hinaus. Er erfüllt nicht nur die langjährige Forderung der Wirtschaft nach mehr Rechtssicherheit im Fall einer Umqualifizierung (Neuzuordnung) von selbständigen auf unselbständige Versicherungsverhältnisse, sondern eröffnet für bestimmte Versichertengruppen auch die Möglichkeit eines Vorverfahrens zur gemeinsamen Prüfung von Anmeldungen einer selbständigen Versicherung gemeinsam durch SVA und GKK.

Das bedeutet, dass selbständig Versicherte und ihre AuftraggeberInnen auf die im Bescheid getroffenen Feststellungen vertrauen können, wenn sie sich redlich verhalten haben. Gleichzeitig erfolgt schon frühzeitig eine Beurteilung von strittigen Sachverhalten und damit der richtigen Zuordnung der Versicherten nach ASVG und GSVG bzw BSVG. Für die beteiligten Versicherungsträger ist sichergestellt, dass sie am Verfahren teilnehmen können. Aus Sicht der BAK bestehen gegen diese beiden Maßnahmen keine Einwände.

Neu hinzugekommen ist allerdings die Reform der beitragsrechtlichen Rückabwicklung zwischen der SVA bzw SVB und der zuständigen GKK nach erfolgter Neuzuordnung. Die für DienstgeberInnen vergleichsweise günstigere Anrechnung von Beiträgen auf die gesamte Beitragsschuld (Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil) könnte nach Ansicht der BAK die präventive Wirkung der bisherigen Regelung unterminieren und so dem Ziel der Verhinderung von Scheinselbständigkeit zuwiderlaufen.

Zu § 410 Z 10 ASVG - Bescheidpflicht

Da nur ein rechtskräftiger Bescheid die gewünschte Bindungswirkung entfaltet und dadurch die angestrebte Rechtssicherheit bei redlichem Verhalten erst ermöglicht, ist es nach Auffassung der BAK unverzichtbar, in Zukunft in allen Fällen einer Neuzuordnung (zur GSVG bzw BSVG Pflichtversicherung durch die SVA bzw SVB, einer Neuzuordnung zur ASVG-Pflichtversicherung durch GKK und auf Antrag der versicherten Person oder ihrer AuftraggeberInnen) einen Bescheid zu erlassen, der allen Beteiligten zugestellt werden muss. Die Bindungswirkung gilt auch für das Abgabenrecht.

Zu § 412a iVm § 412d ASVG - Vorabprüfung

In Zukunft wird zur Klärung der Versicherungszuordnung ein Verfahren mit wechselseitigen Verständigungspflichten eingeführt. Bereits bei einer Anmeldung zur Pflichtversicherung nach § 2 Abs 1 Z 1 GSVG von BetreiberInnen bestimmter freier Gewerbe, die von der SVA

und von Trägern der Krankenversicherung gemeinsam definiert werden, von neuen Selbständigen nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG sowie Personen, die bestimmten bäuerliche Nebentätigkeiten ausüben, hat die SVA bzw die SVB die GKK zu verständigen. Zur näheren Prüfung wird in Folge ein Fragebogen übermittelt, die Ergebnisse der Unterlagen sind gemeinsam zu prüfen.

Wichtig ist aus Sicht der BAK, dass die GKK von allen Anmeldungen (und nicht nur von jenen, die von der SVA als Problemfälle übermittelt werden) verständigt wird, um in allen Fällen gemeinsam mit der SVA Auffälligkeiten prüfen zu können. Es ist darauf zu achten, dass der Entwurf in diesem Punkt tatsächlich umgesetzt wird.

Generell ist anzumerken, dass in allen Stufen der Prüfung verbindliche zeitliche Vorgaben für die SVA bzw die SVB fehlen, um die gemeinsamen Ermittlungen zeitnah und ökonomisch durchführen zu können.

Zu § 412b ASVG – Neuzuordnung

Entsteht bei einer GPLA-Prüfung durch den Krankenversicherungsträger oder das Finanzamt ein substantieller Verdacht, dass bei einem bisher nach dem GSVG oder dem BSVG Versicherten eine Pflichtversicherung nach dem ASVG als DienstnehmerIn oder freie DienstnehmerIn vorliegt, so ist ohne unnötigen Aufschub die SVA bzw die SVB zu verständigen; die weiteren Ermittlungen sind sodann von der GKK unter Beiziehung der SVA bzw SVB zu führen, wobei die Bescheiderlassung bei einer Neuzuordnung (Feststellung der Dienstnehmereigenschaft) jedenfalls dem zuständigen Krankenversicherungsträger obliegt. Das Finanzamt ist vom Ergebnis zu verständigen.

Zu § 412 c ASVG – Bindungswirkung und Bescheidzustellung

Diese Bestimmung stellt gewissermaßen das Kernstück der Gewährleistung der Rechtssicherheit dar. Wird nach Abschluss der Prüfung (Vorabprüfung oder GPLA-Prüfung) einvernehmlich festgestellt, dass eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, bleibt es bei der Pflichtversicherung nach dem GSVG bzw dem BSVG. Bei einer späteren Prüfung löst diese Entscheidung eine Bindungswirkung (Rechtssicherheit für Selbständige ieS) aus, außer es wurden falsche Angaben gemacht oder der maßgebliche Sachverhalt hat sich geändert. Wird bei der Prüfung hingegen einvernehmlich eine Pflichtversicherung nach dem ASVG festgestellt, hat die GKK einen Bescheid über die Pflichtversicherung nach dem ASVG zu erlassen, der auch diese Bindungswirkung entfaltet. Kann keine einvernehmliche Beurteilung erreicht werden (SVA bzw SVB verneinen die ASVG-Pflichtversicherung), hat sich die GKK im Bescheid mit den Vorbringen der Sozialversicherungsanstalten auseinanderzusetzen.

Die BAK begrüßt, dass Bescheide in Zukunft nicht nur der versicherten Person und ihren DienstgeberInnen, sondern auch der SVA bzw der SVB und dem Finanzamt zuzustellen sind.

Zu § 412 e ASVG - Versicherungszuordnung auf Antrag

Versicherte nach GSVG bzw BSVG und ihre AuftraggeberInnen können beantragen, dass der Krankenversicherungsträger ihre Erwerbstätigkeit prüft und feststellt, ob eine ASVG-Pflichtversicherung vorliegt; auch in diesen Fällen wird unter den genannten Bedingungen (keine falschen Angaben, keine Änderung des maßgeblichen Sachverhalts) Bindungswirkung hergestellt.

Zu §§ 41 Abs 3 GSVG und 40 Abs 3 BSVG - Beitragsüberweisung

Diese Bestimmungen regeln die beitragsrechtlichen Konsequenzen einer nachträglichen Feststellung der Pflichtversicherung nach dem ASVG. Nach derzeitiger Rechtslage sind DienstgeberInnen (frühere AuftraggeberInnen) verpflichtet, sowohl den Dienstgeber- als auch den Dienstnehmeranteil auf der Basis des Anspruchslohns nachzuentrichten. Die DienstnehmerInnen (frühere AuftragnehmerInnen) erhalten auf Antrag die Sozialversicherungsbeiträge zurück, aber nur dann, wenn keine Leistungen in Anspruch genommen wurden.

Die vorgeschlagene Neuregelung entlastet insofern unredliche Betriebe, als nunmehr alle zu Ungebühr an die SVA bzw SVB entrichteten Beiträge an den zuständigen Krankenversicherungsträger überwiesen werden müssen und auf die ihm geschuldeten Beiträge (Beitragsschuld) anzurechnen sind, wobei nicht zwischen Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträgen unterschieden wird. Dadurch könnte die so wichtige präventive Wirkung der bisherigen Regelung beeinträchtigt werden und auch in den Fällen unredlichen Verhaltens das Ziel der Verhinderung von Scheinselbständigkeit insofern konterkarieren, als sie rentabler wird als bisher.
Um das zu vermeiden, schlägt die BAK vor, die Anrechnung nur auf die geschuldeten Dienstnehmerbeiträge vorzunehmen oder alternativ Strafen bei nachweislicher Scheinselbständigkeit einzuführen. Eine gänzliche Überweisung der Beiträge an die GKK ist verfassungsrechtlich bedenklich. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass im Fall einer Neuzuordnung (Feststellung der Dienstnehmereigenschaft) arbeitsrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können (Neuregelung betreffend Beginn oder Unterbrechung von Verfalls- und Verjährungsfristen).

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.